

Bekanntmachung der Universitätsstadt Siegen


85. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Siegen (Konzentrationszonen für Windkraftanlagen)

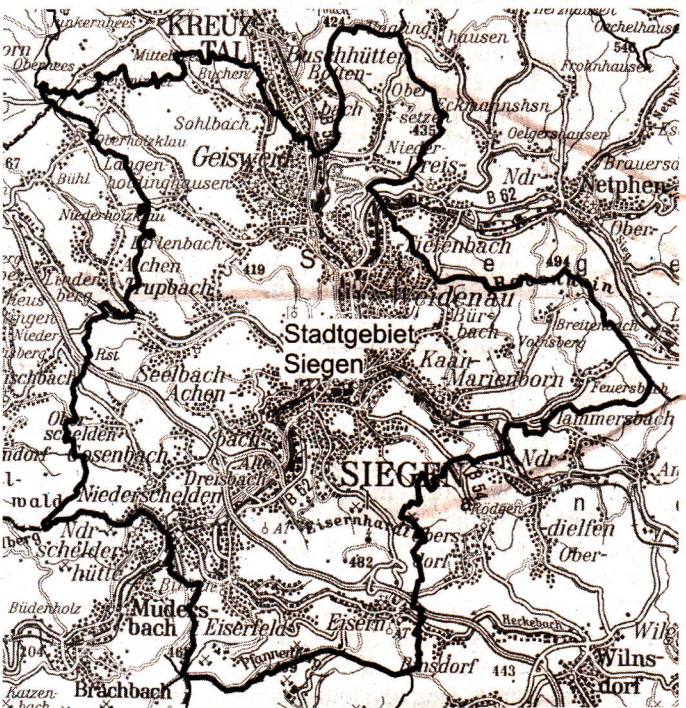
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 20. 7. 2011 folgenden Aufstellungsbeschluss zur 85. Flächennutzungsplanänderung gefasst:

„Der Rat der Stadt Siegen beschließt die Aufstellung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Änderungsverfahren hat das Ziel, geeignete Standorte für Windkraftanlagen zu prüfen und 'Konzentrationszonen für Windenergieanlagen' darzustellen.“

Durch die Flächenausweisungen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan hat die Stadt Siegen die Möglichkeit, die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und damit ungeeignete Standorte an anderer Stelle auszuschließen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Der nachfolgend dargestellte Geltungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich der Stadt Siegen, da durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nicht nur die Zulässigkeit der Anlagen innerhalb der Zonen geregelt wird, sondern auch der Ausschluss der Anlagen außerhalb dieser Bereiche.

 Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses (Stadtgebiet Siegen)



2. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 26. 3. 2013

Steffen Mues
Bürgermeister